



STATUTEN

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
II.	Tätigkeitsgebiet	Seite 3
III.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
IV.	Rechte und Pflichten der Genossenschafter	Seite 4
V.	Finanzielle Mittel	Seite 5
VI.	Haftung	Seite 5
VII.	Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage	Seite 5
VIII.	Organisation der Genossenschaft	Seite 5
	- Generalversammlung	Seite 5
	- Verwaltung	Seite 7
	- Geschäftsstelle	Seite 8
	- Revisionsstelle	Seite 8
	- Delegierte	Seite 8
IX.	Besondere Bestimmungen	Seite 8
X.	Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation	Seite 9
XI.	Bekanntmachungen	Seite 9
XII.	Inkraftsetzung der Statute	Seite 9

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Oensing" (nachstehend FGO genannt)
Sitz	besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Oensing.
Zweck	Art. 2 Zweck der FGO ist die Vermittlung von Telekommunikations- und Multimediadiensten für die Genossenschaftsmitglieder.

Die FGO kann sich an anderen Unternehmen oder Körperschaften beteiligen, Zweck- und Interessenverbänden beitreten, mit diesen Kooperationen eingehen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern.

Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der FGO zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

II. Tätigkeitsgebiet

Gebiet	Art. 3 Sie unterhält und betreibt dazu die technischen Einrichtungen und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Oensing.
Interessengemeinschaft	Art. 4 Im Zuge der Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik kann sie sich einer dahin wirkenden Interessengemeinschaft anschliessen.
Antenne/ Signallieferung	Art. 5 Die Signalübertragung erfolgt durch öffentlich- rechtliche Anstalten und/oder private Gesellschaft(en) ab deren Antennenanlage und/oder Einrichtungen.
Eigene Antennenanlage	Art. 6 Sofern das Bedürfnis und die Voraussetzungen bestehen, kann die FGO eine eigene Antennenanlage betreiben.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 7 Durch schriftliche Beitrittserklärung kann die Mitgliedschaft beantragt werden von:
Erwerb	natürlichen Personen juristischen Personen Personengemeinschaften Körperschaften und Genossenschaften
Voraussetzungen	sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages mit der FGO. Verträge werden nur mit dem jeweiligen Liegenschaftsbesitzer abgeschlossen. 7.2 Uneingeschränkte Verpflichtung alle zur Einrichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gewähren. 7.3 Eine wirtschaftliche und finanziell tragbare Erschliessung möglich ist.

7.4 Anerkennung der geltenden Statuten und Erlasse der FGO.

	Art. 8
Aufnahme	Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung
	8.1 Eine allfällige Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich zu begründen
Rekursrecht	8.2 Dem Gesuchsteller steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.
	Art. 9
Austritt	Der Austritt aus der FGO kann, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, frühestens nach drei Jahren unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
	Art. 10
Eigentumswechsel	Jeder Eigentumswechsel der Liegenschaft ist der FGO vom Genossenschafter rechtzeitig, unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels und des neuen Eigentümers, schriftlich zu melden. Der Verkäufer haftet bis zur Meldung des Eigentumswechsels für alle zu erbringenden finanziellen Leistungen.
	Art. 11
Nichtbenutzung Liegenschaft/ Wohnung	Die vorübergehende Nichtbenutzung von Liegenschaften oder deren Wohnungen entbinden den Genossenschafter nicht von den zu erbringenden finanziellen Leistungen und ist kein Grund zur Auflösung der Mitgliedschaft.
	Art. 12
Vorübergehende Plombierung	Liegenschaften und Wohnungen, die mehr als sechs Monate unbenutzt bleiben, können plombiert werden. Entsprechende Gesuche sind einen Monat vor dem Termin schriftlich an die Verwaltung zu richten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im „Anhang zu den Statuten“ (Betriebsreglement/Gebührentarif). Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
	Art. 13
Übertragung	Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.
	Art. 14
Tod Erben	Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehung zur FGO einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
	Art. 15
Ausschluss Rekursrecht	Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung muss schriftlich durch die Verwaltung erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

	Art. 16
Rechte/Pflichten	Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.
	Art. 17
Interessenwahrung	Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGO in guten Treuen zu wahren.

V. Finanzielle Mittel

	Art. 18
Eintritts- gebühr	Die Genossenschafter der FGO haben weder eine Eintrittsgebühr zu bezahlen noch Anteilsscheine zu zeichnen. Hingegen übernehmen sie mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Leistungen. Diese sind im „Anhang zu den Statuten“ (Gebührentarif) festgelegt. Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
Gewinnver- wendung	Ein Gewinn aus dem Betrieb der FGO fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.
Vermögen	Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

VI. Haftung

	Art. 19
Haftung	Für die Verbindlichkeit der FGO haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
Nachschuss- Pflicht	Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGO fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.
Rechts-	Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens.

VII. Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortslage

	Art. 20
Erschliessung Betrieb und Unterhalt	Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage sind im „Anhang zu den Statuten“ (Betriebsreglement/Gebührentarif) festgelegt. Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

VIII. Organisation der Genossenschaft

	Art. 21
Struktur	Die Organe der FGO sind:
	21.1 die Generalversammlung
	21.2 die Verwaltung
	21.3 die Geschäftsstelle
	21.4 die Revisionsstelle
	21.5 die Delegierten

Generalversammlung

	Art. 22
Generalver- Sammlung	Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, bildet das oberste Organ der FGO.
	Art. 23
	Einberufung:
GV	23.1 Ordentlicherweise einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres.
Einberufung	23.2 Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach dem Gesetz befugtes Organ.
	23.3 Auf schriftliches Begehren, mit eingeschriebenem Brief, von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter an die Verwaltung.

	Art. 24
GV	Die GV hat innerhalb folgender Frist stattzufinden:
Termine	24.1 Ordentlicherweise vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres 24.2 Ausserordentlich, oder auf schriftliches Begehren der Genossenschafter, innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
	Art. 25
GV	Jeder Genossenschafter verfügt an der GV, unabhängig der sich in seinem Eigentum
Stimmrecht	befindenden Anzahl von Liegenschaften, über eine Stimme. Stockwerk- und Eigentümergeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
	Art. 26
Ausschliessung vom Stimmrecht	Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
	Art. 27
GV	Genossenschafter können sich an der Generalversammlung mittels Vollmacht durch einen
Vertreter	vertraglich gebundenen Mieter vertreten lassen. Die Vertretung durch ein im gleichen Haushalt lebendes, handlungsfähiges Familienmitglied ist gestattet.
	Art. 28
GV	Der GV stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
Befugnisse	28.1 Festsetzung und Änderung der Statuten sowie deren integrierenden Erlasse 28.2 Wahl der Verwaltung 28.3 Wahl des Präsidenten 28.4 Wahl der Geschäftsstelle 28.5 Wahl der Revisionsstelle 28.6 Wahl der Delegierten 28.7 Abnahme des Jahresberichtes 28.8 Abnahme der Jahresrechnung 28.9 Entlastung der Verwaltung 28.10 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken, sowie Baurechten über Erstellung von Neuanlagen 28.11 Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter auf Antrag der Verwaltung (Gebührentarif) 28.12 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen 28.13 Entscheid über eingereichte Rekurse 28.14 Beitritt zu Interessengemeinschaften 28.15 Wahl von drei bis fünf Liquidatoren 28.16 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
	Art. 29
GV	Anträge zuhanden der GV können wie folgt eingereicht werden:
Anträge	29.1 durch die Verwaltung mittels Traktandenliste 29.2 schriftlich durch die Revisionsstelle, gleichzeitig mit dem Revisorenbericht an die Verwaltung 29.3 schriftlich durch die Genossenschafter auf Ende des Geschäftsjahres 29.4 Anträge, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden nur behandelt, wenn dies eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Genossenschafter vor Beginn der Verhandlung beschliesst.
	Art. 30
GV	Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktanden-

Einladung	liste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisorenbericht liegen zehn Tag vor der GV bei der Verwaltung zur Einsicht auf.
Traktandenliste	<p>Art. 31</p> <p>Die Traktandenliste beinhaltet in der Regel folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmzähler 2. Genehmigungen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 des Protokolls der letzten GV 2.2 des Jahresberichtes 2.3 der Betriebsrechnung und der Bilanz 2.4 des Berichtes der Revisionsstelle 3. Entlastung der Verwaltung 4. Gebührentarif 5. Genehmigung des Voranschlages 6. Wahlen 7. Beschlussfassung über: <ol style="list-style-type: none"> 7.1 Anträge 8. Verschiedenes
Protokoll	<p>Art. 32</p> <p>Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
GV Wahl-prozedere	<p>Art. 33</p> <p>Die GV vollzieht ihre Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p>
Geheime Abstimmungen	Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt, werden die Beschlüsse offen vorgenommen.

Verwaltung

Verwaltung Anzahl Dauer Wahl-Prozedere	<p>Art. 34</p> <p>Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGO und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus mindestens fünf Verwaltungsmitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p>
Verwaltung Befugnisse	<p>Art. 35</p> <p>Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 35.1 Aufnahme von neuen Genossenschaftern 35.2 Ausschluss von Genossenschaftern 35.3 Vergebung von Arbeiten 35.4 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen 35.5 Anträge an die GV über die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschaftler (Gebührentarif) 35.6 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind. 35.7 Verfügungsrecht über einen jährlichen einmaligen Kredit ausserhalb des Voranschlages bis maximal Fr. 100'000.– 35.8 Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben 35.9 Festlegung der Gehaltsordnung der Verwaltung

- 35.10 Festlegung von Entschädigungen
- 35.11 Genehmigung der Protokolle der Verwaltung
- 35.12 Wahl von Beauftragten
- 35.13 Festlegung von Reduktionen über finanzielle Leistungen einzelner Genossenschafter

Verwaltung
Konstituierung
Unterschrift

Art. 36
Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 28.3). Sie ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Verwaltung
Beschluss-
fähigkeit
Protokoll

Art. 37
Die Verwaltung besammelt sich nach Dringlichkeit der Geschäfte. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle
Personenkreis
Umfang/
Beschränkung

Art. 38
Für die Geschäftsführung, oder einzelner Zweige davon, kann die GV eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie kann aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen, bestehen. Umfang und Beschränkungen sind durch die Verwaltung festzulegen.

Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 39
Die Aufgabe der Revisionsstelle richtet sich nach dem Gesetz.

Revisionsstelle
Bericht

Art. 40
Die Revisionsstelle hat der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist der Verwaltung, zuhanden der GV, mindestens vierzehn Tage vor der GV zuzustellen.

Delegierte

Delegierte
Anzahl/Dauer
Wahlprozedere

Art. 41
Die Anzahl der Delegierten in Interessengemeinschaften werden nach deren Statuten festgelegt. Die Verwaltung wählt Vertreter von Fall zu Fall. Wählbar sind Genossenschafter und Verwaltungsmitglieder.

Delegierte
Aufgaben

Art. 42
Die Delegierten haben die von der GV, sowie von der Verwaltung gefassten Beschlüsse an den jeweiligen Versammlungen zu vertreten.

Befugnisse

Art. 43
Die Befugnisse der Delegierten in Interessengemeinschaften werden nach deren Statuten festgelegt.

Einschränkung

Beschlüssen für Verbindlichkeiten der FGO, insbesondere für finanzielle Mehrleistungen, darf nur zugestimmt werden, wenn mindestens ein Verwaltungsbeschluss vorliegt.

IX. Besondere Bestimmungen

Art. 44

Geschäftsjahr	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr
Anschlüsse Abonnenten	Art. 45 Die Verwaltung bestimmt, in welchen Fällen Anschlüsse auch an Abonnenten vermittelt werden. Abonnenten sind nicht Genossenschafter. Der Anschluss erfolgt schriftlich durch einen Abonnentenvertrag.
Gesetzliche Bestimmungen	Art. 46 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen.

X. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation

Statuten- änderungen Fusion Auflösung Liquidation	Art. 47 Für die Änderungen der Statuten, die Fusion, Auflösung und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Artikel 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen
Ersatz- ansprüche	Art. 48 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftern keine Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.
Gesellschafts- vermögen	Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss wird unter Vorbehalt eines mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällten Beschlusses der Generalversammlung gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt oder fällt an die Einwohnergemeinde Oensingen.

XI. Bekanntmachungen, Publikationen

Offizielles Organ	Art. 49 Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im „Anzeiger für Gäu und Thal“, soweit sie nicht durch Gesetz im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.
------------------------------	--

XII. Inkraftsetzung der Statuten

Genehmigung Inkraftsetzung	Art. 50 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. April 2017 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die bisherigen Statuten, datiert vom 24. April 2014, werden dadurch ausser Kraft gesetzt.
---------------------------------------	---

Der Präsident

Die Aktuarin

Roger Christen

Tamara Merz

4702 Oensingen, 24. April 2017